Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekenntnis

Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.
Herrn 1. Vorstand Anton Kögl
Obermurbach 2c
83661 Lenggries

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Felicitas Stock	+49 89 2176-3451/ 403451	HE311	felicitas.stock@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	**Ihre Nachricht vom**	**Unser Geschäftszeichen**	**München,**
	Antrag vom 19.12.2023	3721.25_18-2-3	14.03.2024

§ 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes Brauneck, Gemeinde Lenggries

Anlagen:
1 Katasterauszug
1 Ansicht
1 Empfangsbekenntnis gegen Rückgabe
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Kögl,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 19.12.2023 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern (im Folgenden: Luftamt) folgenden

B e s c h e i d:

1. Die luftrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes Brauneck vom 01.03.2006, in der Fassung des Bescheids vom 26.01.2015, wird geändert und erhält unter Abschnitt A.II. Nr. 3.4 folgende Fassung (Änderungen sind optisch hervorgehoben):

„3.4 Landeplätze für Gleitsegel (Gleitschirme):

- Grundstück mit der Fl.Nr. 1821 der Gemarkung Lenggries
- **Östlicher Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1932 und 1937 der Gemarkung Lenggries (Fläche von ca. 100 x 100 m)**“

2. Im Übrigen bleibt die o. g. Genehmigung unverändert.

3. Der Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 450,- € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweise

1. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Flächen, z. B. auf den Parkplätzen der Bergbahn erlaubt. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zu den Landeflächen und ein Parken an den Landeflächen ist nicht gestattet.
2. Angrenzende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dürfen während der Wachstums- und Ernteperiode grundsätzlich nicht betreten werden.
3. Die Nutzung der umliegenden öffentlichen Wege darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
4. Auf den Fl.Nrn. 1931, 1931/2, 1931/3, 1932, 1933 und 1934 besteht die Genehmigung für den Betrieb einer Kunstschneeloipe. Während der Vorbereitungsarbeiten und des Betriebs der Loipe darf aus Sicherheitsgründen Flugbetrieb nur in Abstimmung mit dem Loipen-Betreiber stattfinden.
5. Die unmittelbar westlich an Fl.Nr. 1937 angrenzende Biotopfläche darf nur im Notfall zum Landen genutzt werden.
6. Südlich des Grundstücks Fl.Nr. 1932 grenzt das Grundstück Fl.Nr. 1929, welches regelmäßig von der Montessorischule Bad Tölz für schulische Zwecke genutzt wird und sich daher regelmäßig eine größere Anzahl von Schulkindern dort aufhalten könnte. Diesbezüglich ist erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht beim Flugbetrieb von Nöten.

Gründe

I.

1. Historie

Mit Bescheid vom 01.03.2006 (Az. 25-5) erteilte das Luftamt der Haltergemeinschaft Brauneck, bestehend aus dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V. und dem Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V., die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes Brauneck (Neufassung). Eine letztmalige Änderung der Genehmigung erfolgte mit Bescheid des Luftamts vom 26.01.2015 (Az. 25-5-3721.7-2015-Brauneck).

2. Antrag

Der Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. beantragte mit Schreiben vom 19.12.2023 eine zusätzliche Landefläche für Gleitschirme auf den Flurnummern 1932 und 1937 der Gemarkung Lenggries. Dem Antrag lag ein Geländegutachten des vom DHV anerkannten Gutachters Herrn Franz Bruckschlegl vom 11.08.2023, eine Nutzungserlaubnis des Grundstückseigentümers Herrn Martin Frank vom 01.11.2023 sowie eine Betriebsvereinbarung zwischen dem antragstellenden Verein und dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V. vom 25.07.2023 bei.

Zur Begründung des Antrags gab der Verein an, dass es in den Jahren 2019 bis 2021 zu einigen Vorfällen am Landeplatz der Lenggrieser Gleitschirmflieger kam, die die Notwendigkeit eines zusätzlichen Landeplatzes für bestimmte Windsituationen offenkundig machten.
Das ausgewählte Gelände befindet sich in der Nähe des bestehenden Landeplatzes für Hängegleiter und einem Außenstartgelände für elektrische UL mit sehr geringem Flugbetrieb.
Die Flugsaison 2023 diente der Erprobung der neuen Landefläche, es wurde eine Betriebsvereinbarung mit dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V. getroffen und eine vorläufige Außenstart- und Landeerlaubnis vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt (16.08.2023). Der Verband befürwortet die dauerhafte Genehmigung der beantragten zusätzlichen Landefläche, für welche auch von sachverständiger Seite die Geländeeignung mit o. g. Gutachten bescheinigt wurde.

3. Verfahren

Zum Antrag des Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. wurden folgende Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

- Gemeinde Lenggries
- Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Gemeinde Lenggries stimmte in der Sitzung des Gemeinderats am 22.01.2024 grundsätzlich für den Antrag und bat um Aufnahme von Auflagen zur Parksituation, zum Umgang mit angren-

zenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie öffentlichen Wegen und einer Kunstschneeloipe.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erhob aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen den Antrag, wies jedoch auf eine direkt angrenzende Biotopfläche hin, auf der nur in Notfällen gelandet werden dürfe, sowie auf ein ebenfalls angrenzendes Grundstück, welches von der Montessorischule Bad Tölz regelmäßig für schulische Zwecke genutzt würde und sich deshalb regelmäßig eine größere Anzahl Schulkinder dort aufhielte.

Die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern gab in ihrer Stellungnahme an, dass der beantragten zusätzlichen Landefläche für Gleitschirme keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstünden.

Auch die Bundeswehr sah in dem Vorhaben Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt und erhob daher keine Einwände.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern ist gemäß §§ 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sowie § 50 der LuftVZO für den Erlass dieser Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

2. Dem Antrag der Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. konnte entsprochen werden.

   Da die luftrechtliche Genehmigung eine Ermessensentscheidung ist, sind vor deren Erteilung bzw. Änderung die in § 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG genannten Belange besonders zu prüfen. Nach Einschätzung des Luftamts werden durch die beantragten Änderungen keine rechtlich geschützten Interessen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG in nennenswertem Umfang berührt bzw. beeinträchtigt.

   Mit Festschreibung der genannten Hinweise zur Genehmigung wurde den Vorgaben der Träger öffentlicher Belange ausreichend Rechnung getragen.

   Eine Beeinträchtigung weiterer Belange ist vorliegend nicht ersichtlich.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Nr. 5 c) des Gebührenverzeichnisses zur LuftkostV. Die Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich u.a. nach der Schwie-

rigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsaktes für den Antragsteller. Die dementsprechend festgesetzte Gebühr ist angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stock
Regierungsamtfrau